

## **Analyse des NZZ-Interviews vom 5. Dezember 2023 zwischen Katharina Fontana (NZZ) und Nora Kronig (BAG)**

# **«Frau Botschafterin Kronig: Verkaufen Sie uns nicht für dumm!»**

**Das Interview strotzt von Unwahrheiten und falschen Aussagen. Deshalb haben wir das Interview zusammen mit unserem externen Rechtsexperten analysiert und veröffentlichen unsere Erkenntnisse als Zusammenfassung des Sachverhalts. Im Anhang werden die einzelnen Fragen im Detail kommentiert und bewertet.**

## **Sachverhalt**

- Am 5. Dezember 2023 hat die NZZ auf Seite 9 ein ganzseitiges Interview publiziert, welches Katharina Fontana mit der BAG-Diplomatin Nora Kronig geführt hat. Frau Kronig vertritt die Schweiz mit dem Titel einer Botschafterin bei den Verhandlungen über das WHO-Pandemieabkommen und bei jenen über die Anpassung der internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV). Zudem hat sie Einsitz im Exekutivrat der WHO.
- Es ist das erste Mal, dass ein Mitglied der schweizerischen Verhandlungsdelegation sich öffentlich explizit über diese WHO-Verhandlungen äussert. Da Frau Kronig die Verhandlungen für die Schweiz führt, kommt ihren Aussagen in der NZZ ein besonderes Gewicht zu.
- Aus dem Interview wird an zahlreichen Passagen deutlich, dass die Botschafterin (wie bisher auch der Bundesrat mit seinen Antworten auf die diversen Anfragen von Parlamentariern) die Öffentlichkeit über das wahre Ausmass und über die Dynamik der aktuell verhandelten zwei WHO-Vertragswerke absichtlich im Dunklen lässt. Nach Lektüre dieses Interview erhält der durchschnittliche Leser den Eindruck:
  - dass der Bundesrat die Öffentlichkeit jederzeit transparent informiere, und dass insbesondere die massgebenden Vertragsentwürfe auf der Homepage des Bundes von jedermann leicht einsehbar seien;

- dass das Hauptziel der Vertragsverhandlungen (Pandemievertrag; IGV) sich darin erschöpfe, einen besseren Datenaustausch von Pandemie-relevanten Daten zwischen den Mitgliedstaaten zu ermöglichen;
  - dass die Anpassung der IGV nur geringfügig und nur technischer Natur seien, somit also an ein Referendum mit Bezug auf diese IGV-Anpassungen erst gar nicht zu denken sei,
  - und dass ansonsten alles beim Alten bleibe und durch die zwei WHO-Verträge keine neuen Institutionen geschaffen würden.
- Insgesamt hinterlässt Nora Kronig beim Leser ihres Interviews mit der NZZ den Eindruck, die Anpassungen an den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) und die neuen WHO-Vertragsbestimmungen brächten für die Schweiz keine negativen Auswirkungen auf die Souveränität, auf die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung und auf den Grundrechtsschutz in der Schweiz. **Hierbei handelt es sich um eine klare Falschinformation von höchster Stelle.**
  - Ihre Aussagen sind entweder auf völlige Unkenntnis der Sachlage zurückzuführen, oder aber sie spiegeln die direkte und dauerhafte Absicht der Diplomatin, die Öffentlichkeit mit qualifizierten Aussagen an prominenter Stelle in die Irre zu führen.

## Unwissenheit oder Absicht?

- Die Diplomatin Nora Kronig ist seit mindestens 2018 mit dem Thema WHO in leitender BAG-Position befasst<sup>1,2</sup>. Sie ist aufgrund ihrer Position beim BAG federführend verantwortlich für die Vertragsverhandlungen mit der WHO und mit den anderen Mitgliedstaaten. Unwissen über den Inhalt und das wahre Ausmass der Änderungsvorschläge scheidet somit aus. Nora Kronig kommuniziert und agiert also mit voller Kenntnis der Faktenlage, der gesamten Rahmenbedingungen und somit mit Absicht.

## Arglistige Täuschung der Öffentlichkeit?

- «Nach der Rechtsprechung ist die Täuschung arglistig, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient. Arglist ist auch bei einfachen falschen Angaben gegeben, wenn deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie dann, wenn der Täter den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieser die Über-

<sup>1</sup> **Eintrag Nora Kronig in WIKIPEDIA:** Für die Periode 2019–2022 vertritt Nora Kronig Romero die Schweiz im Ständigen Ausschuss des WHO-Regionalkomitees für Europa:

[https://de.wikipedia.org/wiki/Nora\\_Kronig\\_Romero](https://de.wikipedia.org/wiki/Nora_Kronig_Romero)

<sup>2</sup> **Nora Kronig Eintrag auf Homepage BAG:** <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/organisation/direktionsbereiche-abteilungen/abteilung-internationales.html>

prüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (Urteil des Bundesgerichts 6B\_932/2015 vom 18. November 2015, E. 3.2; BGE 128 IV 255 E. 2c/aa; 126 IV 165 E. 2a, je mit Hinweisen).»

## **Erkennbarkeit der Irreführung für den Laien?**

- Die Aussagen von Frau Kronig sind für den Laien nicht ohne weiteres zu überprüfen. Die WHO-Verträge sind schwer aufzufinden, ihr Sinn ist aufgrund der Komplexität für den Laien kaum verständlich. Aufgrund ihrer hohen diplomatischen Position und aufgrund der gesamten Aufmachung in der Neuen Zürcher Zeitung muss ein durchschnittlicher Leser zudem zum Schluss kommen, dass es an der Darstellung der Diplomatin nichts auszusetzen gibt, ja dass ihre Aussagen eine zutreffende Würdigung dieser Tatsachen sind.
- Damit hat Nora Kronig in der Summe ein eigentliches Lügengebäude errichtet, welches offensichtlich zum Ziel hat, die wahren Ausmasse der Anpassungen bei den Internationalen Gesundheitsvorschriften und ihren Einfluss auf die verfassungsmässige Grundordnung der Schweiz «als eher geringfügig und technischer Natur» zu verschleiern. Damit arbeitet Frau Nora Kronig darauf hin, dass die weitreichenden Anpassungsvorschläge an den IGV unter dem Schutz der «technischen Geringfügigkeit», gewissermassen als «Trojanisches Pferd» unerkannt bleiben, während sie am Ende zu einer nachhaltigen und dauerhaften Abänderung der verfassungsrechtlichen Architektur und Mechanik der eidgenössischen Staatsgewalten zugunsten der WHO führt.
- Indem sie die unter Frage 2 aufgelisteten umfassenden Änderungsvorschläge «als geringfügig und technischer Natur» bezeichnet, zielt sie darauf ab, die verfassungsgemässe Grundordnung der Schweiz abzuändern ohne dass die dafür erforderlichen demokratischen Voraussetzungen für eine Revision der Bundesverfassung (Art. 193; 194 BV) eingehalten werden.

## **Strafrechtliche Problematik?**

- In diesem Zusammenhang sieht sich PRO SCHWEIZ verpflichtet, zum Schutz der Unabhängigkeit, der Demokratie und der Verfassung der Schweiz die Situation genau prüfen, insbesondere mit Blick auf folgende strafrechtliche Bestimmungen:
  - **Art. 275 StGB Angriff auf die Verfassungsmässige Grundordnung**  
*«Wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung der Eidgenossenschaft oder der Kantone rechtswidrig zu stören oder zu ändern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.»*
  - **Art. 267 StGB Diplomatischer Landesverrat (Ziff. 1, Abs. 3)**  
[...] »wer als Bevollmächtigter der Eidgenossenschaft vorsätzlich Unterhandlungen mit einer auswärtigen Regierung zum Nachteile der Eidgenossenschaft führt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.«

**Wir belassen es vorerst dabei, behalten uns jedoch weitere Schritte ausdrücklich vor.**

15. Dezember 2023

**Pro Schweiz – Pro Suisse – Pro Svizzera – Pro Svizra**

*Dr. med. Stephan Rietiker*

*Werner Gartenmann*

*Präsident Pro Schweiz*

*Geschäftsführer Pro Schweiz*

# Anhang

## Interview: Fragen – Antworten – Kommentare

### 1. Frage 1

1 *[1 NZZ] Frau Kronig, die Schweiz soll bereits in wenigen Monaten dem umstrittenen Pandemiepakt der Weltgesundheitsorganisation (WHO) beitreten. Im Parlament mehrt sich die Kritik, dass der Pakt eine Blackbox sei und man gar nicht wisse, worum es gehe. Warum informiert der Bundesrat nicht besser?*

2 *[Antwort Kronig] Wir informieren seit Beginn der Arbeiten laufend, die Vertragsentwürfe sind verfügbar, doch die Verhandlungen sind noch in vollem Gang. Wir wissen nicht, wie das Endergebnis aussehen wird. Unsere Information entspricht jeweils sehr transparent dem aktuellsten Stand der Dinge.*

#### 1.1. Kommentar

3 Bereits mit ihrer Antwort auf die erste Frage legt die BAG-Verhandlungsleiterin die Informationspraxis des Bundes in Sachen WHO exemplarisch offen: Einzelne Teilaussage können für sich allein betrachtet noch als korrekt bezeichnet werden («die Verhandlungen sind noch in vollem Gang».) In der Summe ergibt sich aber ein trügerisches Gesamtbild, mit welchem Frau Nora König die Leserschaft über die tatsächlichen verfassungsrechtlichen Konfliktzonen der Verhandlungsentwürfe und über das Ausmass der Neuerungen hinwegtäuscht.

4 Fakt ist: Der Bund informiert nicht laufend. Die Informationen des Bundesrates, resp. des BAG entsprachen bisher nie dem aktuellsten Stand der Dinge. Die spärlichen Informationen des Bundesrates erfolgten jeweils nur auf wiederholte Anfragen kritischer Parlamentarier (und vermutlich auch von zahlreichen Bürgern). Die Antworten bleiben jeweils im Vagen und gaben auf die gestellten Fragen bis dato nicht wahrheitsgemäss Auskunft.

5 Auch Nora Kronig gibt nicht wahrheitsgemäss Auskunft. Sie erweckt den Eindruck, die Vertragsentwürfe würden vom Bund offengelegt. Das ist nicht der Fall. Die Vertragsentwürfe sind auf der Homepage des Bundes keineswegs direkt einsehbar. Das BAG liefert nur die Links zu den zwei Arbeitsgruppen der WHO, wo die Verhandlungsentwürfe umständlich gesucht werden. Für Laien ohne Englisch- und ohne Französischkenntnisse ist dies ein schwieriges Unterfangen.

6 Die Tatsache der schlechten Auffindbarkeit ist im Anhang 1 genau rekonstruiert (s. ANHANG 1: Schlechte Auffindbarkeit der Vertragsentwürfe).

7 Bundesrat und Nora Kronig klammern in ihrer Information die bereits heute erkennbare Stossrichtung und die damit verbundenen verfassungsrechtlichen Spannungsfelder konsequent aus (s. nachfolgende Fragen / Kommentare).

8 Die Aussage von Nora Kronig: «**Wir wissen nicht, wie das Endergebnis aussehen wird**», ist zwar nicht falsch, denn bis Mai 2024 soll in der Tat noch verhandelt werden, und in vielen Themen herrscht tatsächlich noch keine abschliessende Einigkeit. Doch gibt es durchaus zentrale Themen, welche sich aus den Vertragsentwürfen deutlich herauslesen lassen, und welche zumindest als «aktuelle Stossrichtung» benannt werden müssen, zum Beispiel:

9 (1) Die internationale Rolle der WHO soll in jeder Beziehung deutlich gestärkt werden: Organisatorisch; strukturell; rechtlich und finanziell.

10 (2) Die Möglichkeit der WHO, einen internationalen, einen regionalen und einen vorsorglichen Gesundheitszustand auszurufen, soll mittels neuer Grundkonzepte («One Health») massiv erweitert werden.

11 (3) Die Rolle der WHO als oberste Hüterin über die globale Information und Zensur in Pandemie- und Gesundheitsfragen («Infodemics») soll massiv gestärkt werden.

- 12 (4) Die tatsächliche Einflussmöglichkeit der WHO auf die Staaten soll gestärkt werden, indem Empfehlungen neu einen völkerrechtlich rechtsverbindlichen Charakter erhalten sollen.
- 13 (5) Dabei sind keinerlei Überprüfungsmechanismen vorgesehen, welche es den Staaten erlauben würden, während einer von der WHO deklarierten Pandemie rasch zu intervenieren, eine unabhängige Überprüfung der Pandemie-Deklaration, ihrer Informationspolitik («Infodemic») oder der WHO-Empfehlungen sicherzustellen (keine «Checks & Balances»).
- 14 (6) Die Machterweiterung der WHO soll erfolgen, ohne dass diese den Mitgliedstaaten Rechenschaft ablegen müsste über den Nutzen und die Kollateralschäden der WHO-Pandemiepolitik der Corona-Jahre.
- 15 (7) Die UNO und andere einflussreiche Institutionen fahren parallel eigentliche Kampagnen, um die WHO-Mitgliedstaaten zum Abschluss der zwei Pandemievertragsverhandlungen im Sinne der aktuell vorliegenden Parameter zu bewegen.
- 16 (8) Die meisten der obigen Elemente zur Erweiterung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) liegen ausserhalb des Kompetenzbereiches der WHO gemäss WHO-Verfassung (Art. 21 und weitere Artikel).
- 17 Diese heiklen Punkte sind seit rund einem Jahr im Sinne einer WHO-Verhandlungsrealität erkennbar. Eine Kritik an einem dieser Punkte hört man nicht. Die erste Frage der NZZ zielt also absolut in die richtige Richtung («**Im Parlament mehrt sich die Kritik, dass der Pakt eine Blackbox sei und man gar nicht wisse, worum es gehe...**»).

## 2. Frage 2

- 18 [2 NZZ] Der WHO-Direktor Tedros Adhanom Ghebreyesus bezeichnet den Pandemiepakt als historisch. Warum?
- 19 **[Antwort Kronig, Teil 2.1] Es geht darum, dass sich die Staaten schnell und zuverlässig über übertragbare Krankheiten informieren, die bei ihnen zirkulieren. Das ist im Interesse der Schweiz und unserer Bevölkerung. Das Hauptanliegen der Schweiz ist es daher, dass dieser internationale Datenaustausch zuverlässig funktioniert; in der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, wie wichtig das ist.**

### 2.1. Kommentar

- 20 Diese Aussage ist irreführend. Frau Kronig lässt den Leser im Glauben, das primäre Motiv für die neuen Regelungen sei der internationale Informationsaustausch in Pandemiefragen: «*dass sich die Staaten schnell und zuverlässig über übertragbare Krankheiten informieren, die bei ihnen zirkulieren. Das ist im Interesse der Schweiz und unserer Bevölkerung*»
- 21 Hier soll das Bild erzeugt werden: Alles ist in bester Ordnung, es geht nur um handwerkliche Details und um Erleichterung des Verwaltungshandelns für echte Phasen der Not.
- 22 Dass ein effizienter internationaler Informationsaustausch in Pandemieangelegenheiten im Interesse der Schweiz liegt, dürfte dem Grundsatz nach unbestritten sein. (Natürlich stellt sich immer die Frage nach dem Persönlichkeits- und Datenschutz, welche hier aus Platzgründen ausgeklammert bleibt.) Die vorliegenden zwei Vertragsentwürfe beinhalten aber eine Reihe von viel weitergehenden Befugnissen der WHO, welche seit rund einem Jahr unwidersprochen im Raum stehen und teilweise mit unserer Verfassung im Konflikt stehen (siehe im Detail unten, Kommentar zu 2.2.).
- 23 **[Antwort Kronig, Teil 2.2] Das neue Pandemieabkommen soll hier Verbesserungen bringen. Daneben geht es auch um den erleichterten Zugang zu medizinischen Produkten wie Impfstoffen oder Arzneimitteln. Parallel zum Pandemieabkommen verhandeln wir auch über Anpassungen bei den internationalen Gesundheitsvorschriften; diese wurden 2005 das letzte Mal revidiert. Auch da ist es das Ziel, dass die Informationen zwecks Früherkennung zum Wohl unserer Bevölkerung besser fließen.**

## 2.2. Kommentar

24 Wie bereits erwähnt: Ein effizienter internationaler Informationsaustausch in Pandemiean-  
gelegenheiten ist grundsätzlich zu begrüßen, sofern der Daten und der Persönlichkeits-  
schutz der Menschen wirksam gewährleistet bleibt. Die aktuell ausgehandelten zwei Ver-  
trägen widmen diesem Thema durchaus einen gewissen Raum. Als Kernmerkmale der  
neuen WHO-Regimes stechen aber seit rund einem Jahr folgende Punkte ins Auge, welche  
mit der Bundesverfassung in Konflikt stehen:

25 **(1.) Ausrufung zukünftiger WHO-Pandemien noch leichter als bisher, Notzustand  
kann zum «Dauerzustand ohne Stoptaste» werden.**

26 Die faktischen Gründe zur Ausrufung einer Pandemie (Public Health Emergency of Interna-  
tional Concern der WHO; «PHEIC; Art. 12 IGV) durch den WHO-Generalsekretär sollen bis  
zur völligen Beliebigkeit ausgeweitet werden: «Neue Variante einer Influenza»<sup>3</sup> und «One  
Health»<sup>4</sup> setzen die Schwelle für die WHO für eine rein willkürbasierte Pandemie-  
Deklaration und zur unbegrenzten Selbstermächtigung als globale Führungsorganisation  
noch weiter herab als dies bisher bereits war<sup>5</sup>. Zudem soll der jeweils betroffene Mitglied-  
staat kein Mitspracherecht mehr haben beim Pandemieentscheid der WHO. Neu sollen  
auch vorsorgliche und regionale Gesundheitsnotstände die Basis für Sonderkompetenzen  
der WHO sein. Klare Standards zur Verhinderung missbräuchlicher Pandemiedeklarationen  
fehlen gänzlich.

27 Unter solchen Umständen dem in der Bundesverfassung verankerten Willkürverbot (Art. 9  
BV), respektive Legalitätsprinzip (Art. 5; 164 BV) Nachachtung zu verschaffen, wird unter  
solchen Umständen ebenso unmöglich werden, wie die Durchsetzung von Überprüfungs-  
mechanismen gegenüber der WHO, denn:

28 Ein Mechanismus zur Überprüfung der WHO-Risikobeurteilung und der Rechtfertigung zu-  
künftiger Notrechtsregimes sucht man in den neuen Verträgen vergebens. Kontrolliert wer-  
den nur die Mitgliedstaaten und ihre Bürger, nicht aber die WHO und deren Entscheidungs-  
träger. Mit anderen Worten: Ist ein willkürlich ausgerufenen Public Health Emergency of In-  
ternational Concern der WHO («PHEIC; Art. 12 IGV) erst mal in Kraft, wird es inskünftig  
noch sehr viel schwieriger, diesen wieder zu beenden. Frau Kronig sagt dazu nichts.

29 **(2) INFODEMICS: Globales Monopol zur Informationsaufsicht mit Recht auf Zensur  
und Unfehlbarkeitsanspruch**

30 Die WHO soll inskünftig die Kompetenz erhalten, während und ausserhalb von Pandemien  
sämtliche pandemie-relevanten Information in öffentlichen wie in sozialen Medien vorzuge-  
ben. Diese Kompetenz ist sowohl im Pandemievertrag verankert<sup>6</sup> als auch seit über einem  
Jahr in den Anpassungen der IGV<sup>7</sup>. Damit verbunden ist ein (i.) Unfehlbarkeitsanspruch der  
WHO und auch (ii.) die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sämtliche von der WHO abwei-  
chenden Informationen aktiv und weltweit «zu bekämpfen» (sic!). Eine solche Lizenz zu  
dauerhafter Informationskontrolle und Zensur ist mit wesentlichsten Grundprinzipien unse-  
rer Verfassung und unserer Demokratie nicht vereinbar (s. u.a. Art. 17 BV) und wird den  
freien Gang der Wissenschaft, der Rechtsprechung und der Demokratie unter Umständen  
dauerhaft lähmen. Dieses Informationsmonopol der WHO ist bereits seit Januar 2020 die  
gelebte Praxis der WHO und ihrer Mitgliedstaaten. Frau Kronig sagt auch dazu nichts.

31 Ein wirksamer Überprüfungsmechanismus zur Kontrolle dieses globalen Informationsmo-  
nopols durch eine (sowohl von der WHO als auch von der Pharmaindustrie) unabhängige  
Kontrollinstanz ist nicht vorgesehen. Auch bei diesem Punkt sucht man «Checks & Balan-  
ces» in diesen neuen Verträgen vergebens.

32 **(3) Empfehlungen der WHO in Zukunft für die Mitgliedstaaten rechtsverbindlich**

---

<sup>3</sup> IGV-Anpassungsvorschlag betr. Annex 2 zu Art. 12 IGV.

<sup>4</sup> Gänzlich neues Konzept zur umfassenden Erweiterung der WHO-Kompetenzen, siehe sämtliche Fassungen aller bis-  
herigen WHO-Vertragsentwürfe und zahlreiche Quellen auf der WHO-Homepage.

<sup>5</sup> Dauer der WHO-Pandemie für Covid-19 (Public Health Emergency of International Concern): 30.01.2020-  
05.05.2023.

<sup>6</sup> Art. 18 Pandemievertrag (Draft 30. Okt.2023).

<sup>7</sup> Anpassungen IGV, Art. 44 Abs. 1 lit. (h).

33 Die Staaten sollen der WHO die Zusicherung abgeben, sämtliche Massnahmen und Emp-  
fehlungen der WHO umgehend umzusetzen und zu vollenden<sup>8</sup>, z.B.

34 Bzgl. **global einheitlich definierte Testmethode** (PCR-Test), mittels welcher die epidemi-  
ologische Bedrohung in jedem Land zu messen sei und wer demzufolge als «krank» oder  
nur schon als «ansteckungsverdächtig» zu gelten habe; bzgl. Zähl- und Registrationsweise  
der Corona-Toten. Eine individuelle Diagnose (resp. individuelle Gesundheitserklärung)  
durch den Arzt mittels anderer Diagnosemöglichkeiten als PCR-Test wird also inskünftig  
noch schwieriger werden als bereits bisher.

35 Bzgl. **global einheitlich umzusetzende Gegenmassnahmen**, welche von den Mitglied-  
und Unterzeichnerstaaten rechtsverbindlich zu ergreifen sein werden (nicht abschliessende  
Aufzählung unter Art. 18 der IGV 2005, auch für die gesunde Bevölkerung: Isolation; Qua-  
rantäne; Maskenpflicht; Zertifikatspflicht etc.) Dazu haben auch bisher Lockdowns gehört  
sowie die global einheitliche Vorgabe ganz bestimmter Impfsbstanzien und deren Verimpf-  
ungsgrad in der Bevölkerung. Die individuelle Behandlung mittels alternativer Behand-  
lungsprotokolle wird also (wie bereits bisher: IVERMECTIN; Vitamin D etc.) in Zukunft noch  
viel weniger als valable Alternativen akzeptiert werden als bisher.

36 In Zukunft sollen also WHO-Vorgaben bzgl. Testmethode oder bzgl. Gegenmassnahmen,  
inkl. Zertifikat und Impfnachweis noch viel weniger überprüft und durch durch individuelle  
Alternativen ersetzt werden können als bisher.

37 **(4) Keine Gewaltentrennung, keine Checks & Balances, keine Korrekturmechanismen**

38 Wie bereits erwähnt, ist im neuen Regime der WHO nicht vorgesehen, dass die WHO-  
Mitgliedstaaten zu einem raschen Überprüfungsmechanismus greifen könnten, um allfällige  
schädliche, unnötige oder missbräuchliche Einschränkungen und Vorgaben der WHO zu  
beenden. Die von Frau Kronig mehrfach erwähnte Vorstellung, die Mitgliedstaaten seien in  
ihrer Pandemiepolitik auch in Zukunft völlig frei, war bereits unter Covid-19 ein frommer  
Wunsch. Unter den neuen angepassten IGV wird das WHO-Regime durch das engmaschi-  
ge Netz der IGV und des neuen Pandemievertrages noch sehr viel engmaschiger und  
rechtsverbindlicher sein als bisher. Damit ist ein ganz fundamentales Rechtsstaatsprinzip –  
jenes der Gewaltentrennung – ganz konkret gefährdet.

39 **(5) Wirksamer Grundrechtsschutz: de facto verunmöglich**

40 Aus diesem auf Willkür und totalitären Machtelementen basierenden Regime ohne Checks  
& Balances, welches sich dem Kontrolle und dem Zugriff der schweizerischer Verfassungs-  
organe im rechtsfreien Raum vollständig entzogen ist ist es unter Berücksichtigung der Er-  
fahrungen mit dem Pandemie-Managements der WHO unter COVID-19 , welches auf-  
grund völkerrechtlicher Verpflichtung der Mitgliedstaaten inskünftig zwingend übernommen  
werden muss, rein sachlogisch und aufgrund bindenden Völkerrechts völlig ausgeschlos-  
sen, dass die nationalen Richter in Widerspruch zu den oben erläuterten Deklarationen der  
WHO (Ausrufung «Pandemie»), Informationen und «Empfehlungen» der WHO Grundrechte  
von Schweizer Bürgern schützen werden. Wie bereits im Rahmen des Corona-Pandemie-  
Managements wird dem Grundsatz «Audiatur et altera pars» gar keine Beachtung mehr  
zukommen können. In der Pandemie wird gelten: «Die WHO hat immer Recht.» Egal wie  
sinnlos oder wie schädlich ihre Deklarationen, Informationen und Empfehlungen auch im-  
mer sein mögen: Sie werden von sämtlichen Staaten umzusetzen sein, welche die Anpas-  
sung der Internationalen Gesundheitsvorschriften nicht innert Frist von 10 Monaten zu-  
rückweisen.

41 Damit ist ein weiteres ganz fundamentales Rechtsstaatsprinzip – jenes eines wirksamen  
Grundrechtsschutzes der Bürger – ganz konkret gefährdet.

42 **(6) Zwischenresultat**

43 Die vorstehend nur beispielhaft aufgezählten Änderungsvorschläge (1) – (5) sind als Cha-  
raktermerkmale eines auf Dauer angelegten Regimes mit totalitären Zügen unübersehbar.  
Ab dem Moment einer von der WHO selbst-deklarierten Pandemie liegt das rechtliche, das  
wirtschaftliche und das gesundheitliche Schicksal der Schweiz in der Hand der WHO, resp.  
einer kleinen Gruppe von Industrienahen Personen mit wirtschaftlichen Interessen. Diese

---

<sup>8</sup> Anpassungen IGV, Art. 13A und Art. 42.

Personen sind kraft Immunität jeder Rechtskontrolle im Rahmen der Gewaltentrennung nach schweizerischem Verfassungssystem vollständig entzogenen.

- 44 Die betreffenden Personen sind zudem vom schweizerischen Souverän nicht gewählt und diesem nicht einmal bekannt, obwohl ihre Macht weitergeht als die eines Bundesrates. Diese Macht umfasst das Recht (i.) zur globalen Selbstermächtigung über die Souveränität der Mitglied- und Unterzeichnerstaaten hinweg, (ii.) zur Ausübung der globalen Informationshoheit (samt Ausübung oder Veranlassung globaler Zensur) und (iii.) zur globalen Anordnungshoheit von Massnahmen, welche unter dem Etikett der Pandemievorsorge und -Bekämpfung jede noch so beliebige Eingriffswirkung mit sich bringen und legitimieren kann.
- 45 Dies alles soll auf beliebig lange Zeitdauer ausschliesslich ins freie Belieben dieser nicht näher bekannten kleinen Gruppe von Personen gestellt, welche für ihr Handeln weder rechenschaftspflichtig sind noch persönlich belangt werden können.

### 3. Frage 3

---

- 46 **[3 NZZ] Der WHO-Direktor drängt auf einen Abschluss im Mai 2024. Warum eilt es?**
- 47 ***[Antwort Kronig] Die 194 WHO-Mitgliedstaaten haben sich Mai 2024 als Ziel gesetzt, weil dann das Jahrestreffen der Weltgesundheitsversammlung stattfindet. Doch vielleicht reicht die Zeit nicht, und dann wird sich die Schweiz für eine Verlängerung der Verhandlungen einsetzen. Wir möchten lieber ein gutes Resultat und den Informationsaustausch richtig organisieren als schnell zum Abschluss kommen.***

#### 3.1. Kommentar

- 48 Hier erzeugt Nora Kronig die Illusion, die Schweiz könne einen wesentlichen Einfluss auf die Dynamik der Verhandlungen haben und behalte sich tatsächlich einen Ausstieg vor. Tatsache ist: Der Bundesrat hat bis heute beide Vertragsprojekte in jeder Beziehung öffentlich unterstützt, selbst gegenüber noch so berechtigter Kritik von Parlamentariern und trotz der hiervor unter Frage 2 geschilderten weitreichenden Auswirkungen der aktuellen Verhandlungsvorschläge. Unter diesen Umständen erscheint das Szenario eines «Ausstiegs» äusserst unglaubwürdig. Zudem hat die Schweiz alleine nicht den geringsten Einfluss auf die aktuell sehr starke globale Dynamik, mit welcher die USA, die WHO und die UNO auf eine rasche Schlussabstimmung im Mai 2024 hindrängen.

### 4. Frage 4

---

- 49 **[4 NZZ] Wer hat die Schaffung des Pandemiepakts und die Anpassungen der internationalen Gesundheitsvorschriften initiiert?**
- 50 ***[Antwort Kronig] Der Anstoss zur Anpassung der internationalen Gesundheitsvorschriften kam von den USA. Während der Corona-Pandemie gelangten die Amerikaner zum Schluss, dass sich die Staaten kollektiv überlegen müssten, wie man gerade im Anfangsstadium einer Pandemie schneller und sorgfältiger kommunizieren kann. Das Pandemieabkommen geht auf eine Idee der Europäer zurück. Sie sind der Meinung, dass es neue Instrumente zur Pandemiebekämpfung braucht..***

#### 4.1. Kommentar

- 51 Von wem letztlich die Initiative ausging, ist für die aktuelle verfassungsrechtliche Diskussion weniger entscheidend. Daher an dieser Stelle hierzu kein weiterer Kommentar.

### 5. Frage 5

---

- 52 **[5 NZZ] Beim Pandemiepakt fühlt man sich an den Uno-Migrationspakt erinnert: Da verhandelte die Verwaltung ebenfalls unter dem Radar der Öffentlichkeit, und das Parlament konnte die Genehmigung durch den Bundesrat gerade noch knapp verhindern. Müssen Sie sich nicht früher absichern, dass der Pandemiepakt überhaupt gewollt ist?**

53 **[Antwort Kronig]** *Wir halten uns bei der Verhandlung an die Richtungsentscheide des Bundesrats und holen bei jeder Verhandlungsrunde die Expertise der anderen Verwaltungsstellen ein. Es geht ja nicht nur um reine Gesundheitsfragen, sondern auch um den Zugang zu Medikamenten und Impfstoffen. Für uns ist es beispielsweise sehr wichtig, mit dem Wirtschaftsdepartement oder den Spezialisten für das geistige Eigentum zusammenzuarbeiten. Auch waren wir von Beginn weg im regen Austausch mit externen Partnern, namentlich mit der Pharmaindustrie. Das ist das übliche Vorgehen bei internationalen Abkommen.*

## 5.1. Kommentar

54 Eine der ganz zentralen Fragen, gut gestellt von Frau Fontana.

55 In ihrer Antwort geht Nora Kronig auf die Frage inhaltlich gar nicht ein. Das Problem der «Verhandlung unter dem Radar» ist vorliegend dennoch sowohl beim WHO Pandemievertrag als auch bei der Anpassung der IGV besonders offensichtlich.

## 6. Frage 6

---

56 **[6 NZZ]** *Vor ein paar Tagen wurde eine Petition gegen die drohende «WHO-Diktatur» eingereicht. Erhalten Sie viele Bürgerfragen zum Pandemiepakt?*

57 **[Antwort Kronig]** *Ja, viele. Wir nehmen uns auch die Zeit, jedem Bürger und jeder Bürgerin, die uns schreiben, seriös zu antworten.*

## 6.1. Kommentar

58 Die Antworten des Bundesrates auf Bürgerfragen waren bisher stets oberflächlich bis täuschend. Dem Bürger vom Bundesrat bisher stets suggeriert und versichert (sinngemäss): *Der Bundesrat würde einem allfälligen Konflikt der zwei Pandemieverträge mit der Bundesverfassung niemals zustimmen.*

59 Das Problem besteht jedoch darin, dass der Bundesrat sich weigert, überhaupt erst einen Konflikt mit der Verfassung zu erkennen und zuzugeben (s. Ausführungen oben zu den Fragen 2.1 und 2.2).

60 Der Bundesrat hat bisher in keiner einzigen Antwort das Potenzial einer Konfliktstelle eines der Vertragswerke mit der Bundesverfassung konzediert. Er hat zudem nirgendwo eine kritische Haltung gegenüber aktuell vorliegenden konkreten Bestimmungen des Pandemievertrages, resp. gegenüber einzelnen Anpassungsvorschlägen der IGV erkennen lassen.

61

## 7. Frage 7

---

62 **[7 NZZ]** *Der Pandemiepakt weckt Befürchtungen, dass die WHO bei einer Gesundheitskrise neue Kompetenzen erhält und künftig weltweite Anordnungen bei Pandemien treffen kann – von Maskenpflicht über Lockdowns bis zur Impfpflicht. Was sagen Sie?*

63 **[Antwort Kronig]** *Das trifft nicht zu. Die Mitgliedstaaten wollen nicht, dass die WHO mehr Einfluss bekommt, keiner von ihnen hat ein Interesse daran, die Eigenständigkeit bei der Pandemiebekämpfung abzugeben.*

## 7.1. Kommentar

64 Diese Aussage ist unwahr. Bis heute hat sich noch keine einzige Regierung in Europa offiziell gegen die Machterweiterung der WHO ausgesprochen<sup>9</sup>. Bis heute hat sich auch der Bundesrat noch nicht gegen eine Machterweiterung ausgesprochen, im Gegenteil. In diversen Zusammenhängen hat sich der Bundesrat klar für eine Stärkung der WHO ausgesprochen, unter anderem in seiner Antwort vom 6. März 2023 auf die Interpellation Therese Schläpfer<sup>10</sup>: *«Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass es für die Schweiz von Interesse*

---

<sup>9</sup> Allenfalls mit Ausnahme des neuen Präsidenten der Slowakei, Robert Fico.

<sup>10</sup> Interpellation Therese Schläpfer: Auf die Frage nach den Zielen des Bundesrates:

ist, gerade bei übertragbaren Krankheiten auf die internationale Zusammenarbeit und auf international verbindliche Regeln zählen zu können. **Eine starke Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist ein zentrales Element dazu.**»

65 Wie bereits in den Kommentaren zu Fragen 2.2 (oben, S.9) gezeigt, wird aus den zwei Vertragswerken eine sehr deutliche Machterweiterung der WHO offensichtlich. Die Aussagen von Nora König sind reine Irreführung.

## 8. Frage 8

---

66 **[8 NZZ] Die WHO gehört den Mitgliedstaaten, nicht umgekehrt. Die Schweiz wird auch in Zukunft souverän über die eigene Gesundheitspolitik sowie über allfällige Massnahmen im Pandemiefall entscheiden. Die Empfehlungen, welche die WHO heute bei einer Gesundheitskrise aussprechen kann, sind ausdrücklich «nicht bindend». Nun wird beantragt, dass man diesen Zusatz streicht und dass sich die Staaten explizit verpflichten, die Empfehlungen zu befolgen. Das tönt durchaus nach neuen Kompetenzen.**

67 **[Antwort Kronig] Die WHO soll in Zukunft innerhalb des Uno-Systems eine stärkere Rolle bei der Koordination spielen. Sie soll aber keine übergeordneten Kompetenzen erhalten. Jeder Staat bleibt frei, die Empfehlungen der WHO umzusetzen oder nicht, selbstverständlich auch die Schweiz. In den bisherigen Debatten war es nie ein Thema, dass man daran etwas ändern und die Staaten dazu zwingen möchte, strenge Massnahmen zu übernehmen.**

### 8.1. Kommentar

68 Diese Aussage ist falsch und täuschend. Siehe oben, unter anderem zu Fragen 2.1 und 2.2.

## 9. Frage 9

---

69 **[9 NZZ] Ist der Pandemiepakt rechtlich verbindlich?**

70 **[Antwort Kronig] Die Frage ist noch offen. Es kann sein, dass nur gewisse Punkte bindend sein werden. Wir werden das aus Schweizer Sicht sorgfältig prüfen und dann entscheiden, wozu wir uns verpflichten wollen und wozu nicht.**

### 9.1. Kommentar

71 Diese Aussage ist zumindest irreführend. Alle Anstrengungen der WHO, der UNO und zahlreicher Mitgliedstaaten sind darauf gerichtet für den Pandemiefall ein für die Mitgliedstaaten insgesamt verbindliches WHO-Regime zu schaffen.

## 10. Frage 10

---

72 **[10 NZZ] Könnte der Pandemiepakt die Grundlage sein für ein globales Impfzertifikat?**

73 **[Antwort Kronig] Es steht im Moment nicht zur Debatte, dass die WHO ein solches Zertifikat einführt. Die WHO hat bisher das gelbe Impfbüchlein zur Verfügung gestellt, das man für die Einreise in gewisse Länder benötigt. Es gibt keine konkreten Pläne, das Impfbüchlein in einen digitalen Impfpass umzuwandeln, den man für Reisen brauchen würde. Das wäre auch praktisch kaum umsetzbar.**

### 10.1. Kommentar

74 Diese Aussage ist falsch und täuschend, denn: Der bereits heute bestehende Art. 18 der IGV 2005 beinhaltet in der Liste möglicher Empfehlungen auch den Nachweis der Impfung, was eine andere Umschreibung ist für «Zertifikat». Wenn nun die in den Anpassungsvorschlägen Art. 13A und Art. 42 IGV vorgeschlagenen (und seit einem Jahr vom Bundesrat zu keinem Zeitpunkt widersprochen) Bestimmungen im Mai 2024 so oder sinngemäss angenommen werden, dann wird das Impfzertifikat

inskünftig von der WHO als «Empfehlung mit rechtsverbindlicher Wirkung» deklariert werden können.

75 Wie bereits erwähnt hat die WHO im Juni 2023 mit der EU-Kommission eine Vereinbarung abgeschlossen zwecks Zusammenarbeit zur Übernahme eines globalen Digital Health Certificates.

76 Mit ihrer Aussage täuscht die Delegationsleiterin die Schweizer Öffentlichkeit in einem sehr wesentlichen Bereich über die wahren Tatsachen hinweg, respektive sie spiegelt einen Entscheidungsspielraum vor, den es mit den neuen angepassten IGV nicht mehr geben wird.

## 11. Frage 11

---

77 **[11 NZZ] Die Corona-Zeit hat gezeigt, dass die Staaten ein Impfzertifikat nicht nur für Reisen, sondern auch für andere Zwecke einsetzen können. Falls sich die Ideen für ein globales Impfzertifikat konkretisieren würden: Würde die Schweiz zustimmen?**

78 ***[Antwort Kronig] Nein. Wir würden uns gegen ein solches Vorhaben stellen.***

### 11.1. Kommentar

79 Natürlich ist es nicht ausgeschlossen, dass sich jemand innerhalb des BAG oder ein klar denkender Bundesrat sich bei einer internen Sitzung gegen die Einführung des Impfzertifikates ausspricht. Aber die Vergangenheit hat gezeigt (und die seitens Bundesrat UNWIDERSPROCHEN gebliebenen Änderungsvorschläge zu den IGV sowie der ohne Not vom Bundesrat vorschnell vorgelegte Entwurf zur Totalrevision des Epidemiengesetzes) deuten klar darauf hin, dass die offizielle Schweiz bereit ist zur Einführung eines Impfzertifikates. Diese Rahmenbedingungen lassen die Aussagen von Nora Kronig erneut sehr unglaubwürdig erscheinen.

## 12. Frage 12

---

80 **[12 NZZ] Mit dem Pandemiepakt verpflichten sich die Staaten, falsche und irreführende Informationen bei Gesundheitskrisen zu bekämpfen. Soll künftig das Bundesamt für Gesundheit entscheiden, was richtig oder falsch ist?**

81 ***[Antwort Kronig] Wir denken nicht in dieser Logik. Wir arbeiten streng wissenschaftsorientiert und informieren transparent. Das ist unsere Art, mit Fehlinformationen und falschen Behauptungen umzugehen.***

### 12.1. Kommentar

82 Natürlich ist auch hier nicht ausgeschlossen, dass sich jemand innerhalb des BAG oder ein mutiger Bundesrat gegen Zensur und staatliche Informationskontrolle ausspricht. Aber die Vergangenheit hat gezeigt (und die seitens Bundesrat UNWIDERSPROCHEN gebliebenen Änderungsvorschläge zu den IGV) deuten klar darauf hin, dass der Bundesrat auch in diesem Punkt mit dem Strom schwimmen wird. Er hat sich zudem bisher in keiner einzigen Kommunikation vom Grundkonzept der WHO der totalen Informationskontrolle («Infodemics») distanziert.

## 13. Frage 13

---

83 **[13 NZZ] Sie müssen aber zugeben, dass der Passus nach Zensur und Wahrheitsministerium tönt.**

84 ***[Antwort Kronig] Die Formulierung ist umstritten, und es ist nicht sicher, ob sie am Ende in das Abkommen Eingang finden wird. Zudem ist für das BAG die Wissenschaft das entscheidende Kriterium. Das haben wir auch während der Pandemie so gehandhabt. Wir haben die Task-Force etabliert, haben daneben***

**mit allen geredet und bei jedem Schritt der Pandemie weiteres Wissen an Bord geholt.**

### 13.1. Kommentar

85 Die sog. Infodemics ist ein ganz zentraler Pfeiler der WHO-Pandemiepolitik, bereits unter  
Covid-19. Sie findet sich prominent auf der Homepage der WHO und erscheint als gesetzt.  
86 In der Schweiz herrscht seit Beginn der Pandemie bis heute keine offene Informationskultur  
seitens Bund. So hat der Bund bis heute nicht transparent, sondern sogar täuschend und  
treuwidrig informiert über:

- (a) die Anzahl Corona-Toten (14'000 Corona-Tote auf PCR-Basis; Kausalitätsnachweis fehlt);
- (b) die Anzahl der an der Covid-19-Impfung Verstorbenen (Organisationsversagen)
- (c) die tatsächlichen Nebenwirkungen der Covid-19-Impfung etc.

## 14. Frage 14

---

87 **[14 NZZ] Der Pandemiepakt sieht vor, dass die reicheren Mitgliedsstaaten mehr Geld bezahlen sollen. Kann man abschätzen, wie teuer das für die Schweiz wird?**

88 **[Antwort Kronig] Das Budget der WHO ist sehr klein, gerade einmal so gross wie jenes des Spitals Genf. Die Schweiz hat sich mit anderen Staaten dafür eingesetzt, dass die Pflichtbeiträge der Mitgliedsstaaten erhöht werden, damit die WHO auf einem stabileren Fundament steht. Parallel dazu verlangen Länder mit tieferen Einkommen nun, dass ihnen das Pandemieabkommen mehr Finanzmittel garantiert, damit sie ihr Gesundheitssystem aufbauen oder Impfstoffe einkaufen können. Der Vorschlag liegt auf dem Tisch. Inwieweit diese zusätzliche Finanzierung nötig ist, ist Teil der laufenden Diskussion.**

### 14.1. Kommentar

89 Der massive Finanzbedarf der WHO ist deshalb gestiegen, weil die WHO im Verlaufe der letzten Jahre mehr und mehr Aufgaben übernommen hat. Gemäss Finanzierungsübersicht auf der Homepage der WHO, speist sich der 2-jahres-Haushalt der WHO zu über 80% aus freiwilligen Beiträgen von Staaten, internationalen Organisationen, NGOs sowie von privaten Akteuren. Insgesamt stammen rund 76% des Gesamthaushalts der WHO aus freiwilligen, aber zweckgebundenen Beiträgen. D.h. der Ausgabenzuwachs wurde zu einem grossen Teil von den Sponsoren freiwilliger Beiträge mit dem Mittel der Zweckbindung vorangetrieben, nicht aus der Not der Aufgabe heraus.

## 15. Frage 15

---

90 **[15 NZZ] Man weiss also noch nicht, wie teuer der Pandemiepakt für die Schweiz wäre?**

91 **[Antwort Kronig] Nein. Die Diskussionen laufen wie erwähnt. Klar ist aber: Wir sind zurückhaltend, neue Finanzierungen zu schaffen, auch wenn uns bewusst ist, wie wichtig es ist, Länder mit tieferen Einkommen zu unterstützen.**

### 15.1. Kein Kommentar

## 16. Frage 16

---

92 **[16 NZZ] Bei den Verhandlungen im Rahmen der WHO geht es auch um den Patentschutz. Wie steht die Pharmaindustrie dazu?**

93 **[Antwort Kronig] Was den Zugang zu medizinischen Produkten angeht, sind die Verhandlungen kompliziert, die Interessen zwischen den reicheren und den ärmeren Ländern liegen auseinander. Die Schweiz ist der Ansicht, dass ärmere Länder einen gerechteren Zugang zu Impfstoffen und anderen Hilfsmitteln benötigen, doch dazu**

*braucht es auch Verbesserungen von ihrer Seite. Wir stehen mit dem Pharmasektor in Kontakt und schauen, was hier realistisch ist.*

## 16.1. Kein Kommentar

## 17. Frage 17

---

94 [17 NZZ] Wie geht es weiter? Können Parlament und Volk beim Pandemiepakt mitreden?

95 *[Antwort Kronig] Das hängt vom Verhandlungsergebnis ab. Wir gehen davon aus, dass der Bundesrat das Pandemieabkommen dem Parlament unterbreiten wird, allenfalls besteht auch die Möglichkeit, das Referendum zu ergreifen. Die Anpassungen der internationalen Gesundheitsvorschriften sind eher geringfügig und technischer Natur, da braucht es nicht unbedingt einen Parlamentsbeschluss.*

### 17.1. Kommentar

96 Unter Berücksichtigung unserer **Ausführungen zur Antwort auf Frage 2** wird klar, dass die Antwort von Nora Kronig die wahre Sachlage erneut vollkommen falsch wiedergibt. Die Diplomatin spielt das tatsächliche Ausmass der äusserst weitreichenden Änderungen, samt den Auswirkungen auf die verfassungsmässige Grundordnung der Schweiz mit einer nicht sachgerecht verkürzten Bemerkung herunter.

97 Dieses «Herunterspielen» wiegt bei der Anpassung der Internationalen Gesundheitsvorschriften besonders schwer, weil die geplanten Anpassungen (seit rund einem Jahr unwidersprochen) nach formeller Betrachtungsweise gem. Art. 21 und 22 WHO-Verfassung verfahrensrechtlich (zulasten der demokratischen Mitwirkung der Parlamente in den Mitgliedstaaten) eine privilegierte Behandlung erfahren sollen. Nur aufgrund ihrer Rechtsnatur als technische Gesundheitsvorschriften der WHO erlangen sie ohne jede innerstaatliche demokratische Bestätigung automatisch völkerrechtlich Rechtswirkung.

## 18. Frage 18

---

98 [18 NZZ] Was passiert, wenn die Schweiz nicht am Pandemiepakt teilnimmt?

99 *[Antwort Kronig] Nichts, die Schweiz ist souverän. Wir entscheiden auch in dieser Frage eigenständig.*

*Es gibt im Übrigen bereits einen solchen Fall: Die Schweiz hat bis heute die Tabakkonvention der WHO nicht ratifiziert.*

### 18.1. Kommentar

100 Das ist so weit korrekt. Nur sind die Tabakkonvention und der neue Pandemievertrag aufgrund der gesamten Rahmenbedingungen nicht vergleichbar.

\*\*\*